

Statuten des Vereins Dampfzentrum Winterthur

Anmerkung: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Sie gilt für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Dampfzentrum Winterthur, nachstehend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

1.2. Ziele des Vereins sind:

- Die Kulturgüter, die sich im Eigentum der Stiftung Dampfzentrum Winterthur – nachstehend Stiftung genannt – befinden, in Absprache mit dieser Stiftung zu bewahren, ergänzen, dokumentieren, fachgerecht zu revidieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen
- Das Wissen zum Betrieb und Unterhalt der Maschinen theoretisch und durch praktische Tätigkeiten zu erhalten
- Die Bedeutung der Dampftechnik im Zusammenhang mit der Industrialisierung, dem Transportwesen und der Energiegewinnung aufzuzeigen
- Die Funktionsweise der Maschinen und deren Unterhaltsarbeiten anschaulich zu vermitteln
- Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfefzwecke

1.3. Beziehung zur Stiftung Dampfzentrum Winterthur

Die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Stiftung ist in einer Kooperations-Vereinbarung zu definieren, welche insbesondere die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen regelt.

Beschlüsse, die Inkraftsetzung und Änderungen der Kooperations-Vereinbarung obliegen der Generalversammlung.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitglieder

Mitglied mit Stmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitglieder unterstützen den Verein nach Kräften und nehmen an der Generalversammlung teil. Sie bezahlen einen von der Generalversammlung festzulegenden jährlichen Mitgliederbeitrag und sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

2.2. Gönnermitglieder

Gönnermitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Gönnermitglieder bezahlen einen frei wählbaren jährlichen Beitrag der mindestens der Höhe des Mitgliederbeitrages entspricht. Sie werden regelmässig über die Tätigkeiten des Vereins informiert. Sie werden zu den Generalversammlungen und zu besonderen Anlässen eingeladen.

Die Aufnahme erfolgt durch Überweisung des Anmeldetalons und die erstmalige Bezahlung des Jahresbeitrages.

2.3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Dampfzentrum besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder schulden keinen Jahresbeitrag. Sie sind stimmberechtigt wie die Mitglieder.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

2.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

2.5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist mit einer Frist von 30 Tagen auf jedes Monatsende möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet sein. Austretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag des ablaufenden Vereinsjahres voll zu entrichten.

Bei Mitgliedern, welche ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen, beschliesst der Vorstand nach der zweiten Mahnung über eine Beendigung der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann jederzeit mit Grundangabe und sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- den Beiträgen der Mitglieder;
- Spenden und Beiträgen von Sponsoren, Firmen, Organisationen und öffentlichen Körperschaften;
- Erträgen aus besonderen Anlässen;
- Weiteren Erträgen, beispielsweise aus dem Verkauf von Dokumentationsmaterial oder aus der Durchführung von Lehrveranstaltungen, Kursen, etc.

4. Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

5. Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

5.1. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per Email und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Die Generalversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die traktandiert sind. Anträge müssen vier Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten mitgeteilt werden.

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Geschäfte zu:

- Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Festsetzung und Änderungen der Kooperations-Vereinbarung mit der Stiftung SDW;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht;
- Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge;

- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden;
- Behandlung von Ausschlussrekursen;
- Auflösung des Vereins.

An der Generalversammlung besitzt jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Gönner-mitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, sie haben beratende Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht der Vorstand oder mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ein geheimes Wahlverfahren verlangen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

5.2. Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen mit den Funktionen Präsident, Vize-präsident, Aktuar, Kassier und Technischer Leiter. Das Amt des Vizepräsidenten kann im Doppelamt mit einer anderen Vorstands-Funktion ausgeübt werden, ausgenommen jener des Präsidenten.

Der Präsident, der Kassier und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selber.

Eine Abberufung aus dem Vorstand aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Entscheid wird durch die Generalversammlung gefällt.

Der Vorstand versammelt sich so oft der Präsident dies als nötig erachtet oder auf Antrag von zwei seiner Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung schriftlich oder per Email unter Angabe der Traktanden einberufen wurde und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern kein Mitglied des Vorstandes eine mündliche Beratung verlangt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen.

5.3. Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren, welche die Buchführung des Vereins jährlich überprüfen und der Generalversammlung einen Prüfungsbericht vorlegen. Die Revisoren überwachen ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten.

Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Anstelle der beiden Revisoren kann die Generalversammlung auch eine Revisionsfirma mit der Ausführung der den Revisoren zugewiesenen Aufgaben beauftragen.

5.4. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Im Verkehr mit Bank und Post hat der Kassier Einzelunterschrift.

6. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Statutenänderung

Der Vorstand und jedes Mitglied kann eine Statutenänderung vier Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidenten beantragen. Über Statutenänderungen entscheidet die Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, falls diese in der Einladung zur Generalversammlung traktandiert worden ist.

8. Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Vereins oder die Überführung in eine andere Organisationsform mit gleichartiger Ausrichtung beschliessen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst oder in eine andere Organisationsform überführt werden, wenn weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Das nach Bezahlen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen geht bei einer Überführung auf die neue Organisation über oder bei einer Auflösung nur an eine steuerbefreite Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung. Ein Rückfall von Vereinsguthaben an Vorstands- oder andere Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 21. März 2015. Sie werden an der Generalversammlung vom 4. März 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Winterthur, 4. März 2017

Verein Dampfzentrum Winterthur

Der Präsident:



.....
Stephan Amacker

Der Vizepräsident:



.....
Peter Nussbaumer